

# Individuelle Tele-Therapie

## Anforderungen

### **Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger an die Beteiligung von Einrichtungen an der Individuellen Tele-Therapie**

In der Fassung vom 01.01.2026

#### **1. Grundsätzliches**

Die Individuelle Tele-Therapie kombiniert den Einsatz einer digitalen Anwendung mit der persönlichen Betreuung der Versicherten durch therapeutisches Fachpersonal. Mithilfe individuell zusammengestellter Übungs- und/oder Edukationsinhalte, die in Form von Videos, Bild und Text digital dargestellt werden, wird der versicherten Person die Möglichkeit gegeben, ein Übungsprogramm in Eigenregie durchzuführen. Geeignete Übungen und Wissensinhalte werden von qualifiziertem therapeutischem Personal entsprechend der benötigten Fachrichtung (insbesondere Physiotherapie, Sportwissenschaft) zusammengestellt.

Als Tele-Nachsorge wird die ITT nach abgeschlossener Rehabilitation (EAP, BGSW, ABMR, KSR, TOR, IP-Kollegs<sup>1</sup>) ergänzend eingesetzt. Sie dient der nachhaltigen Stabilisierung der im Rahmen der ambulanten und stationären Rehabilitation erzielten Ergebnisse.

Als eigenständiges therapeutisches Mittel kann die ITT als Tele-Individualprävention dazu beitragen, die Entstehung von Berufskrankheiten bzw. die Verschlimmerung von Unfallfolgen und bereits bestehenden Berufskrankheiten zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Die Komplex Stationäre Rehabilitation (KSR) und die Tätigkeitsorientierte Rehabilitation (TOR) sind intensivierte Reha-Verfahren, die ausschließlich an den BG Kliniken angeboten werden. Individualpräventive Programme wie sog. Rücken-, Hüft- oder Kniekollegs der UV-Träger werden durch BG Kliniken oder berufsgenossenschaftliche Präventionszentren erbracht.

## **2. Personelle Voraussetzungen**

Die Tele-Therapie wird ausschließlich durch therapeutisches Personal durchgeführt, das im verwendeten digitalen Medium technisch, didaktisch und praktisch geschult ist.

Es ist sicherzustellen, dass qualifiziertes therapeutisches Personal der zu den verordneten Therapieinhalten passenden Berufsgruppe die Anleitung und Betreuung der versicherten Person übernimmt. Die fachspezifische Berufsausbildung muss in Deutschland anerkannt sein.

Die Einrichtung stellt regelmäßige Teilnahmen an Schulungen sicher und sorgt dafür, dass die notwendige Qualifikation des Personals zur Überprüfung des Therapieerfolges fachbezogen gewährleistet ist.

Die Erfüllung der personellen und weiteren Anforderungen durch Beauftragung eines teletherapeutischen Zentrums (Digitalen Nachsorgezentrums - DNZ) ist möglich. Dem Landesverband wird zum Nachweis eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorgelegt. Sofern es sich dabei nicht um ein von der Deutschen Rentenversicherung anerkanntes DNZ handelt, sind mit der Kooperationsvereinbarung Nachweise über Qualifikation der dort beschäftigten Therapeutinnen und Therapeuten sowie Konzepte zur Sicherstellung der Qualität und des Datenschutzes vorzulegen. Die beteiligte Einrichtung bleibt für die Erfüllung der Anforderungen und Pflichten gegenüber der versicherten Person und dem UV-Träger verantwortlich.

## **3. Technische Voraussetzungen an die digitale Anwendung/Softwarevoraussetzungen**

### **Anwendung**

Die Auswahl einer geeigneten digitalen Anwendung zur Durchführung der ITT obliegt der Verantwortung der Einrichtung. Sie ist vor dem Einsatz dem zuständigen Landesverband anzugeben.

Grundsätzlich anerkannt werden alle bereits von der Deutschen Rentenversicherung für die digitale T-RENA bzw. die digitale IRENA mit orthopädischer Indikation anerkannten Anwendungen.

Handelt es sich um eine von der Deutschen Rentenversicherung noch nicht anerkannte Anwendung, kann diese bei Eignungsfeststellung durch die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für die Versorgung anerkannt werden. Die Anerkennung über die Versorgung wird für alle UV-Träger ausgesprochen. Eine Positivliste der von der DGUV anerkannten Anwendungen wird durch die Landesverbände der DGUV zur Verfügung gestellt.

Die Anwendungen müssen die folgenden Anforderungen an Datenschutz, Daten- und Rechtssicherheit, Funktionstauglichkeit, Nutzerfreundlichkeit und Qualität erfüllen:

- IT-Sicherheit  
Es liegt ein IT-Zertifikat durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) anerkannte Stelle vor.
- Zertifizierung als Medizinprodukt  
Eine Zertifizierung als Medizinprodukt ist nicht erforderlich/keine zwingende Voraussetzung. Ist die digitale Anwendung jedoch als ein Medizinprodukt entsprechend der Verordnung über Medizinprodukte (Medical Device Regulation (MDR)) einzustufen, müssen die gesetzlichen Vorgaben für den Einsatz eines Medizinproduktes bei der versicherten Person eingehalten werden (bspw. Pflichten aus der MPBetreibV).
- Systemanforderungen  
Die digitale Anwendung muss online und offline anwendbar sein. Außerdem müssen

folgende Systemanforderungen erfüllt sein:

- Systemoffenheit (z. B. Android, Apple, Microsoft, usw.)
- Barrierefreiheit: Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen müssen auf die Anwendungen sowie die dazugehörige Hard- und Software zugreifen können. Dazu ist in den Anwendungen geeignete assistive Technologie bereitzustellen (z. B. barrierefreie Gestaltung von Schaltflächen, Buttons und Menüs, Navigationen, Audio-, Multimedia- und Videodateien sowie Funktionen, Schrift und Sprache).
- Interoperabilität mit bestehenden Instrumenten, die von der versicherten Person genutzt werden (z. B. persönliche Gesundheitsdatensysteme)
- Anforderungen an Funktionalität
  - Dokumentation  
Die digitale Anwendung muss die Dokumentation der Therapie und der Teilnahme nach den Vorgaben dieser Anforderungen ermöglichen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass eine fehlende Nutzung nach einem Zeitraum von 6 Wochen zu einem Abbruch der Tele-Therapie führt.
  - Verfügbarkeit verschiedener Kommunikationsmöglichkeiten, z. B. E-Mail, Chat, SMS
  - Technische Hilfefunktion
  - Kundenbetreuung und Beschwerdemanagement
  - Aktualisierung  
Inhaltliche und technische Anpassungen müssen zeitnah in die Anwendung integriert werden können
  - Stabilität der Anwendung
  - Usability/Handhabung einschließlich Effizienz und Effektivität, basierend auf dem Open Systems Interconnection (OSI)-Modell der International Organization for Standardization (ISO): z. B. einfache Benutzeroberfläche, Bedienbarkeit; angemessene Anordnung und Größe der Schaltflächen/Symbole/Menüs/Inhalte auf dem Bildschirm oder bei Bedarf Zoombarkeit
  - Interaktivität  
Die Anwendung ermöglicht Benutzereingaben, gibt Feedback und enthält Aufforderungen (Erinnerungen, Freigabeoptionen, Benachrichtigungen usw.). Feedbacksysteme sollen den Versicherten ermöglichen, die digitalen Behandlungs- und Wissenseinheiten zu bewerten und ihre Durchführung zu dokumentieren.

## Hardware

Notwendige technische Geräte (z. B. Smartphone, Tablet, Laptop, PC) müssen bei der versicherten Person vorhanden sein bzw. können von der Einrichtung leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtung trägt dann die Verantwortung für den datenschutzgerechten Umgang mit den Leihgeräten.

## Videodienste

Bei Verwendung von Videodiensten im Rahmen der individuellen Tele-Therapie müssen alle Teilnehmenden (therapeutisches Personal und Versicherte) dafür Räume wählen, die einen ausreichenden Schutz der Privatsphäre bieten. Der Klarname der Teilnehmenden muss für das therapeutische Personal erkennbar sein. Die Videogespräche dürfen nicht aufgezeichnet werden.

#### **4. Pflichten**

1. Unterstützung der UV-Träger bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben
2. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen
3. Beachtung der Handlungsanleitung
4. Anzeige der genutzten Anwendung beim zuständigen Landesverband unter Verwendung des Anzeigebogens (siehe Anlage)
5. Mitteilung, wenn die Anwendung gewechselt wird oder nicht mehr zum Einsatz kommt
6. Einholung einer Einwilligung der Versicherten in die Datenverarbeitung vor Inanspruchnahme der tele-therapeutischen Anwendung
7. Erstellung eines Therapieplans vor Beginn der Tele-Therapie; Aktualisierung bzw. Anpassung des Therapieplans im Therapieverlauf; Übersendung an den UV-Träger mit der Abschlussdokumentation.
8. Zusammenstellung der Therapieinhalte und Begleitung der Tele-Therapie nur durch die unter 2. angesprochenen Berufsgruppen mit in Deutschland anerkannten Abschlüssen sowie den geforderten Qualifikationen. Zur Abgabe der Leistungen sind die Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen ihrer fachlichen Eignung berechtigt.
9. Die Tele-Therapie muss hinsichtlich ihrer Ausführung, Art und Dauer den wissenschaftlich anerkannten Erfahrungsgrundsätzen entsprechen.
10. Sicherstellung einer kontinuierlichen therapeutische Begleitung (telefonisch, via Chat, Videokonferenz oder per E-Mail):
  - a. Chat-/E-Mail-Anfragen werden montags bis freitags spätestens am nächsten Arbeitstag beantwortet.
  - b. Die telefonische Erreichbarkeit ist während der üblichen Geschäftszeiten gewährleistet.
11. Die Therapieeinrichtung verpflichtet sich, den Verlauf der Tele-Therapie zu dokumentieren.
  - a. Dokumentation der technischen Einweisung, des Aufnahme- und Abschlussgesprächs
  - b. Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme im Therapieverlauf. Abbruch bei durchgehender Unterbrechung von mehr als 6 Wochen. Dokumentation der Abbruchgründe.
  - c. Nicht in Anspruch genommene Leistungen dürfen nicht und vorzeitig beendete Behandlungen dürfen nur in dem tatsächlich erbrachten Umfang abgerechnet werden.
  - d. Trainingsumfänge von weniger als 10 Minuten sind nicht zulässig und werden nicht auf die Therapieeinheit angerechnet.
  - e. Es dürfen höchstens zwei Therapieeinheiten (120 bzw. 180 Minuten) in der Woche abgerechnet werden.
12. Einhaltung der relevanten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Einrichtung sowie alle dort oder in deren Auftrag tätigen Mitarbeitenden unterliegen hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Unfallverletzten/Berufserkrankten der Schweigepflicht.
13. Aufbewahrung patientenbezogener Unterlagen für 10 Jahre
14. Erstattung einer Statistik bis zum 15. Februar des Folgejahres an den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

## **5. Beteiligung**

### **5.1 Prüfung der Voraussetzungen**

Voraussetzung ist die Beteiligung der Einrichtung an der EAP oder BGSW.

Dem Landesverband sind von der Therapieeinrichtung alle erforderlichen Angaben vorzulegen.  
Die Einrichtung stellt die fachgerechte Auswahl der Anwendung und die Durchführung der Individuellen Tele-Therapie unter den beschriebenen Anforderungen sicher.

### **5.2 Beteiligung der Therapieeinrichtung**

Erfüllt die Einrichtung die geforderten Voraussetzungen, wird sie vom Landesverband an der Individuellen Tele-Therapie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag für alle UV-Träger beteiligt.

### **5.3 Beendigung der Beteiligung**

Die Beteiligung endet, wenn

- die Anforderungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt werden,
- die Einrichtung die digitale Anwendung wechselt,
- die Einrichtung vertraglich eingegangene Verpflichtungen nicht einhält.

### **5.4 Kündigung**

Die Beteiligung endet bei Kündigung nach Maßgabe des § 59 SGB X.

### **5.5 Vergütung der Leistungen**

Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

#### **Impressum**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)  
Glinkastrasse 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de)